



GEMEINDE MITTERBERG - SANKT MARTIN

GEMEINDEINFORMATION



Liebe Mitterberg-Sankt Martinerinnen!

Liebe Mitterberg-Sankt Martiner!

Liebe Jugend!

Vorerst möchte ich mich bei der gesamten Bevölkerung recht herzlich bedanken, dass wir im Rahmen der herausfordernden COVID-19 Situation die vergangenen Monate trotz der vielen verordneten Einschränkungen und Entbehungen unseres gesellschaftlichen Zusammenlebens, so gut gemeistert haben. Es waren Herausforderungen, welche viele von uns an ihre körperlichen, psychischen und schließlich auch finanziellen Grenzen brachten. Sehr schmerzlich war auch der Verlust von einigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern in unserer Gemeinde.

Erfreulich ist, dass sich die COVID-19 Situation vor Beginn des Sommers entspannt und wir wieder so etwas wie ein „normales Leben“ genießen dürfen.

Im Zuge der COVID-19-Öffnungsverordnung, die seit 19. Mai 2021 in ganz Österreich in Kraft ist, kommt es zu einer flächendeckenden Wiederöffnung des gesellschaftlichen Zusammenlebens in Österreich, Grundvoraussetzung für die Teilnahme am öffentlichen Leben ist der Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr - zusammengefasst unter dem Titel „**3 G-Regel**“ (geimpft, genesen, getestet).

Ich möchte Euch daher die wichtigsten Vorschriften betreffend der Öffnungsschritte in diesem Informationsschreiben übermitteln und höflichst bitten, die von der Bundesregierung vorgegebenen Vorschriften einzuhalten.

Nachdem die Vorschrift der sogenannten „3 G-Regel“ einen wesentlichen Faktor für die diversen Zutrittsmöglichkeiten darstellt, wird sich die Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin bemühen, zu den derzeit bestehenden Testmöglichkeiten am Gemeindeamt eine weitere Testmöglichkeit im alten Gemeindeamt in St. Martin am Grimming einzurichten.

Da wir personaltechnisch an unsere Grenzen gelangen, ersuche ich mit diesem Infoschreiben um Unterstützung durch freiwillige Helferinnen und Helfer bei der Durchführung und Umsetzung der zusätzlichen Testmöglichkeit (siehe Seite 4).

Schaffen wir uns gemeinsam die besten Voraussetzungen dafür, um diese Krise bestmöglich zu meistern. Ich bin überzeugt, dass wir trotz der noch bestehenden Auflagen den heurigen Sommer wieder richtig genießen können und freue mich schon sehr auf die gesellschaftlichen Zusammenkünfte in unserer Gemeinde.

Mit besten Grüßen

Euer Bürgermeister Fritz Zefferer

Wofür steht die 3-G-Regel?

Die drei Gs stehen für den Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr. Von einer geringen epidemiologischen Gefahr kann bei folgenden Personengruppen ausgegangen werden.

- Geimpfte Personen
- Getestete Personen
- Genesene Personen

Die Nachweise für geimpfte, genesene und getestete Personen sind einander gleichgestellt, unterscheiden sich jedoch in ihrem Gültigkeitszeitraum.

Wie lange sind Nachweise über eine negative Testung auf SARS-CoV-2 gültig?

- Molekularbiologischer Test (z.B. PCR-Test): 72 Stunden ab Probenahme
- Antigen-Test einer befugten Stelle (z.B. Österreich getestet, Gemeinden): 48 Stunden ab Probenahme
- Antigen-Selbsttest, die in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem der Länder erfasst werden: 24 Stunden

Wie lange sind ärztliche Bestätigungen und Absonderungsbescheide gültig?

Eine ärztliche Bestätigung ist für sechs Monate nach einer abgelaufenen Infektion mit SARS-CoV-2 gültig. Diese muss molekularbiologisch (z.B. PCR-Test) nachgewiesen worden sein. Ein behördlicher Absonderungsbescheid ist ebenfalls für sechs Monate gültig.

Wie lange gilt der Nachweis über neutralisierende Antikörper?

Ein Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper ist für drei Monate gültig. Es ist möglich, nach Ablauf der Frist die Testung erneut durchzuführen.

Ab wann und wie lange ist der Impfnachweis gültig?

- Immunisierung durch zwei Teilimpfungen ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 gilt der Impfnachweis für drei Monate. Nach Erhalt der Zweitimpfung verlängert sich die Gültigkeitsdauer des Impfnachweises auf neun Monate.
- Immunisierung durch eine Impfung
Ab dem 22. Tag nach der Impfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 mit nur einer Dosis gilt der Impfnachweis für neun Monate.
- Immunisierung durch Impfung von Genesenen
Sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 vorlag oder zum Zeitpunkt der Impfung bereits ein Nachweis auf neutralisierende Antikörper vorliegt gilt der Impfnachweis bereits ab dem Zeitpunkt der Erstimpfung mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen SARS-CoV-2 für neun Monate.

Die sogenannte „3 G-Regel“ ist unter anderem notwendig für den Zutritt:

- Gastronomie
- Schwimmbäder
- Alten- & Pflegeheime
- Sportstätten wie Fitnessstudios usw.

Zutritt - Schülerinnen und Schüler unter 10 Jahren

Schülerinnen und Schüler unter 10 Jahren müssen im Rahmen der aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen keinerlei Nachweis über eine negative Testung vorlegen. Für sie und ihre Familien dient der „Corona-Testpass“ als freiwillige Testdokumentation bis zum Ende des Schuljahres.

Zusammenkünfte

Welche Regelungen gelten von 5 bis 22 Uhr?

Bis zu vier Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich sechs minderjähriger Kinder dürfen sich in geschlossenen Räumen treffen. Im Freien dürfen sich maximal zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten, mit höchstens zehn minderjährigen Kindern zusätzlich treffen. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen ist auch im privaten Bereich empfohlen.

Welche Regelungen gelten von 22 bis 5 Uhr?

In diesem Zeitraum dürfen sich höchstens vier Personen aus unterschiedlichen Haushalten treffen. Minderjährige sind nicht in die Personenzahl einzurechnen. Die Einhaltung der Hygienemaßnahmen ist auch im privaten Bereich empfohlen.

Was gilt an öffentlichen Orten?

An allen öffentlichen Orten gilt die Einhaltung des Mindestabstands von zwei Metern zu Personen, die nicht im selben Haushalt leben. In geschlossenen Räumen ist zusätzlich das Tragen einer FFP2-Maske verpflichtend.

Gastronomie

Welche Regeln gelten für die Gastronomie?

Die Gastronomie öffnet unter strengen und kontrollierten Auflagen. Ab 22 Uhr gilt österreichweit eine Sperrstunde. Beim Besuch eines Gastronomiebetriebes sind folgende Regeln einzuhalten:

- 3-G-Regel
- Tragen einer FFP2-Maske außerhalb des zugewiesenen Sitzplatzes
- Gästegruppen in geschlossenen Räumen dürfen aus bis zu vier Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich höchstens sechs minderjähriger Kinder bestehen. Gästegruppen im Freien dürfen aus bis zu zehn Personen aus unterschiedlichen Haushalten zuzüglich höchstens zehn minderjähriger Kinder bestehen. Besteht die gesamte Gästegruppe aus nur einem Haushalt, darf diese Höchstzahl überschritten werden.
- Verzehr von Speisen und Getränken darf nur am Sitzplatz erfolgen.

Alten- & Pflegeheime

Welche Regelungen gelten für den Besuch in Alten- und Pflegeheimen?

BewohnerInnen dürfen täglich von bis zu drei Personen besucht werden. BesucherInnen müssen die 3-G-Regel beachten und durchgehend eine FFP2-Maske tragen.

Darf Breitensport im öffentlichen Raum stattfinden?

Ja, Breitensport im öffentlichen Raum darf mit höchstens 10 Personen stattfinden. Somit ist auch das Fußballspielen mit Freundinnen und Freunden wieder erlaubt. Für eine Gruppengröße ab 11 Personen besteht Anzeigepflicht.

Kontrollierte Corona (COVID-19) Selbsttestung

FREIWILLIGE/MITHELFERINNEN/MITHELFER gesucht!



Für unseren zusätzlichen Covid-19 Test-Standort im alten Gemeindeamt St. Martin am Grimming, 8954 St. Martin am Grimming 28 suchen wir freiwillige Personen und MithelferInnen die uns bei der Testung unterstützen:

- Testvorbereitung und Abwicklung - sehr einfach
- Dateneingabe am Computer (einfache Eingabe von Daten usw.)

Bei Interesse an der Mithilfe ersuchen wir Sie höflich, dass Sie sich am Gemeindeamt Mitterberg-Sankt Martin unter 03685/22319 anmelden.

Herzlichen Dank im Voraus für Ihre Unterstützung!

Vorerst sind folgende Testtage im alten Gemeindeamt

St. Martin am Grimming 28, beginnend am Mittwoch, dem 02.06.2021 geplant:

Testtage: Jeden Mittwoch von 18:00 Uhr – 19:30 Uhr

Jeden Freitag von 18:00 Uhr – 19:30 Uhr